

In eigener Sache

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Sprachspiegel : Zweimonatsschrift**

Band (Jahr): **49 (1993)**

Heft 1

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

«Sprachspiegels». Ehepaare erhalten eine Ermäßigung. Der Jahresbeitrag wird zu Beginn des Jahres eingezogen.

8. Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.
9. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

VI. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres, auf welchen Tag die Rechnung abzuschließen ist.

VII. Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen.
Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist oder wenn der Vorstand nicht mehr satzungsgemäß bestellt werden kann.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen dem Schweizerdeutschen Wörterbuch («Idiotikon») oder einem Verein zu, der ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt. Den endgültigen Beschluß fällt die Mitgliederversammlung.

3. Die Liquidation vollzieht der Vorstand. Die Befugnisse der Mitgliederversammlung bleiben auch während der Liquidation in vollem Umfang in Kraft.

VIII. Reglemente

Nähere Bestimmungen können in Reglementen festgelegt werden.

IX. Schlußbestimmungen

Diese Satzungen ersetzen die bisherigen vom 22. April 1989 und treten am Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

So beschlossen an der Jahresversammlung vom 17. April 1993 in Bern.

Nachtrag

Einzelne der bisherigen Amtsbezeichnungen wirken etwas überholt und sollen daher neueren Benennungen weichen:

Obmann = Präsident, Obmannstellvertreter = Vizepräsident, Schreiber = Sekretär bzw. Geschäftsführer. Einschneidender ist der Vorschlag auf Umbenennung unseres Vereins in: Schweizer[ischer] Verein für die deutsche Sprache, SVDS. ck.

In eigener Sache

Wir suchen weitere Mitarbeiter für unsere Zeitschrift

Wenn Sie sich berufen fühlen, kleinere oder auch größere *Beiträge zum*

Sprachleben zu schreiben oder *Bücher über sprachliche Gegenstände zu besprechen*, dann bitten wir Sie, sich mit uns in Verbindung zu setzen (Telefon [041] 51 19 10). ck.